KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPFERN
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien
Eingang: Am Hundsturm 7
W: www.klagsverband.at
M: info@klagsverband.at
T: +43-1-961 05 85

An das
Amt der NÖ Landesregierung
per Email: post.begutachtung@noel.gv.at

Wien, am 6. August 2019

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des NÖ Landarbeiterkammergesetz

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1. **Senkung des Mindestalters für das passive Wahlrecht auf 18 Jahre zu begrüßen!**

Der Klagsverband begrüßt den Vorschlag, das Mindestalter für die Wählbarkeit in die Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer gemäß § 23 auf 18 Jahre zu senken.

2. **Klare Regelung für das passive Wahlrecht von Drittstaatsangehörigen!**

2.1 Das passive Wahlrecht von Drittstaatsangehörigen in die Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer ist ebenfalls in § 23 geregelt und lautet:

> „§ 23
> Passives Wahlrecht
> Wählbar in die Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer sind wahlberechtigte Kammerzugehörige, die mit Ablauf des Tages der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und
> 1. österreichische Staatsbürger oder
> 2. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
> 3. Staatsangehörige eines Drittstaates sind, dessen Staatsangehörige hinsichtlich einer Arbeitnehmerorganisation nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.“

2.2 Diese Regelung widerspricht menschenrechtlichen Verpflichtungen, die Österreich durch Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (PPBR) einge-

KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPFERN
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien
Eingang: Am Hundsturm 7
W: www.klagsverband.at
M: info@klagsverband.at
T: +43-1-961 05 85

gangen ist. Aber sie stellt auch hohe Anforderungen an die EU-Rechtskenntnisse, da es Gleichstellungsbestimmungen etwa in

- der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen,
- der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) oder
- dem Assoziationsabkommen mit der Republik Türkei oder Kooperations- und Assoziierungsabkommen mit den Maghreb-Staaten

gibt.

2.3 Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat bereits in seiner Communication No. 965/2000 vom 4. April 2002[1] ausgesprochen, dass der Ausschluss von Nicht-EWR-Bürger_innen vom Recht zum Betriebsrat gewählt zu werden eine Verletzung von Art. 26 des Paktes darstellt. Dieser normiert die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und verbietet jede Diskriminierung durch ein Gesetz, besonders aus Gründen der Hautfarbe oder der nationalen Herkunft.

Österreich hat zwar einen Vorbehalt zu Art. 26 abgegeben, dass Ausnahmen nach der Staatsangehörigkeit, die gemäß Art. 1 Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (CERD) zulässig sind, nicht ausgeschlossen werden.

Der Menschenrechtsausschuss hat diesen Vorbehalt berücksichtigt, aber festgehalten, dass er deshalb nicht daran gehindert sei zu prüfen, ob eine unterschiedliche Behandlung des Gesetzes von EU-BürgerInnen und Nicht-EU-BürgerInnen zulässig und sachlich gerechtfertigt sei. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt laut Ausschuss nicht vor, daher verletze der Ausschluss von Nicht-EU-BürgerInnen vom passiven Betriebsratswahlrecht durch das österreichische Arbeitsverfassungsgesetz Art. 26 des Paktes.

2.4 Darüber hinaus entschied der EuGH in einem Urteil vom 8. Mai 2003 (C-171/01), dass die österreichische Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Vollversammlung der AK sein dürfe. Türkische Staatsangehörige, die in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig beschäftigt sind, sind nach dem Assoziationsabkommen EG - Türkei und den dazu ergangenen Beschlüssen bezüglich dieses Rechts gleich zu behandeln.

[1] http://hrlibrary.umn.edu/undocs/965-2000.html (06.08.2019)

KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPFERN
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien
Eingang: Am Hundsturm 7
W: www.klagsverband.at
M: info@klagsverband.at
T: +43-1-961 05 85

Die bestehende Bestimmung kann zwar EU-rechtkonform ausgelegt werden, eine klare Regelung ist aber jedenfalls zu bevorzugen.

2.5 In § 21 des Arbeiterkammergesetzes und § 53 des Arbeitsverfassungsgesetzes wurden daher alle verweise auf die Staatsbürgerschaft gestrichen. Diese Vorgehensweise sollte auch für das NÖ Landarbeiterkammergesetz gewählt werden!

2.4 Der Klagsverband empfiehlt daher § 23 der NÖ Landarbeiterkammergesetzes folgendermaßen zu formulieren:

> **„§ 23**
> **Passives Wahlrecht**
> **Wählbar in die Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer sind wahlberechtigte Kammerzugehörige, die mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Niederösterreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär